



Richtlinie

Zur Förderung von Stecker-Solargeräten bzw. Balkonkraftwerken im Markt Eckental

vom 17.10.2023

Der Weltklimaratbericht (IPCC) vom März 2022 warnt deutlich davor, dass der Klimawandel eine verheerende Gefahr für den Planeten und somit für das Wohl der Menschheit darstellt. Die Bundesregierung hat im Jahr 2021 das Klimaneutralitätsziel der Bundesrepublik vom Jahr 2050 auf das Zieljahr 2045 vorgezogen.

Der Markt Eckental möchte freiwillig schrittweise die Treibhausgasemissionen verringern. Mangels begrenztem Biomasseaufkommen und allgemein zu geringen Bohrtiefen für Geothermiekraftwerke, bietet erneuerbare Stromerzeugung aus Photovoltaikanlagen neben eines noch zu überprüfenden, geeigneten Windkraftstandorts das größte nutzbare Potential für den Markt Eckental. Um die Klimaschutzziele des Bundes, Landes und der Kommune zu erreichen, muss der solare Zubau deutlich beschleunigt werden.

Der Fokus lag bisher auf dem PV-Ausbau auf Dächern von Einfamilienhäusern und Unternehmen. Die Partizipation von insbesondere Mehrfamilienhausbewohner*innen und Mieter*innen an der Energiewende ist unter den aktuellen Rahmenbedingungen sehr schwierig. Einen einfachen, wenn auch zunächst kleinen Schritt Mehrfamilienhausbewohner*innen an der Nutzung der Sonnenenergie zu beteiligen, stellen sogenannte Stecker-Solargeräte bzw. Balkonkraftwerke dar. Der Markt Eckental möchte deshalb im Rahmen der Solaroffensive eine Förderung dieser Geräte anbieten. Für das Jahr 2024 stehen Fördermittel in Höhe von insgesamt 5.000 € zur Verfügung.

1. Verwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb des Marktes Eckental zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausemissionen zu leisten. Dabei liegt der besondere Schwerpunkt auf Stecker-Solargeräte. Über die Förderanträge wird auf der Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entschieden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sog. Balkonkraftwerke oder Stecker-Solargeräte). Gemäß der Verbraucherzentrale BW werden darunter Solarmodule mit bis zu 600 Watt Leistung (Abgabeleistung des Wechselrichters) und einem Wechselrichter verstanden, die an einen Stromkreis angeschlossen werden. Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Az.: 30/8614

Die bezuschussten Balkonkraftwerke müssen innerhalb der Gemeindegrenzen des Marktes Eckental eingesetzt werden.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Vermieter*in, Mieter*in oder Eigentümer*in einer Wohneinheit, in einem Mehrfamilienhaus oder eines Einfamilienhauses innerhalb der Gemeindegrenzen des Marktes Eckental.

4. Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderung der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkts 8. erfüllt sind sowie:

- a) Finanzielle Mittel des Fördergebers müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
- b) Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen
- c) Es werden nur Geräte gefördert, die über einen Nachweis in Form einer Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung, Netzanschlussnorm 4105, DGS-Sicherheitsstandart) verfügen.

Pro Wohneinheit wird maximal ein Stecker-Solargerät oder Balkonkraftwerk gefördert.

5. Förderungs Ausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- Geräte, welche vor dem 01.01.2024 (Rechnungsdatum) angeschafft wurden.
- Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen
- Umsetzung an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss beträgt 50,00 Euro je Eckentaler Haushalt, der mit einem Stecker-Solargerät bzw. Balkonkraftwerk ausgerüstet wird, unabhängig davon, wie viele Module betrieben werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Förderanträge sind erhältlich auf der Homepage des Marktes Eckental:
<https://www.eckental-mfr.de/>

- Der Förderantrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsvordruckes von den Antragsberechtigten entweder per mail (bauamt@eckental.de) oder schriftlich an folgende Adresse zu stellen:

**Markt Eckental
Rathausplatz 1
90542 Eckental**

- Weiterhin entscheidet der Markt Eckental über die vorliegenden Anträge in der **Reihenfolge des Antragseinganges** im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Anwendung dieser Richtlinie.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- Über den Antrag wird durch schriftlichen Bescheid entschieden. Dieser kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- Über die Bewilligung des Zuschusses kann erst dann entschieden werden, wenn die Antragsteller folgende Unterlagen beim Markt Eckental eingereicht haben:
 - Förderantrag
 - Bei Mietern: eine schriftliche Zustimmung des Vermieters
 - Gegebenenfalls denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Eine Kopie der Rechnung über das angeschaffte Gerät
 - Ein Foto des montierten Balkonkraftwerks
 - Eine Kopie des Nachweises über die Erfüllung der gesetzlichen und normativen Anforderungen zur Produktsicherheit (z.B. CE-Kennzeichnung aus dem Datenblatt des Geräts, Eigenerklärung/Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Verkäufers zur Netzanschlussnorm 4105 oder Bestätigung des DGS-Sicherheitsstandards).
- Der Markt Eckental behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

9. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „8. Nachweise gemäß Förderrichtlinien“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Markt Eckental auf die im Antrag benannte Anlage.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Der Markt Eckental behält sich vor, Zuschüsse zurückzufordern, wenn diese nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wurden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Az.: 30/8614

Eckental, 21.11.2023



Ilse Dölle

1. Bürgermeisterin